

Rechtsverordnung

für die Benutzung "Herthasee", Gemarkung Holzappel und Gemarkung Horhausen, Verbandsgemeinde Diez, Rhein-Lahn-Kreis

Aufgrund der §§ 36 Abs. 3, 93 Abs. 3 und 106 des Landeswassergesetzes (LWG) Rheinland-Pfalz in der Neufassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 Nr. 3 vom 15.02.1991) und des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.04.1995, (GVBl. 1995 Seite 69 ff.), erlässt die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Wasserbehörde, 56130 Bad Ems, nach Anhörung der Ortsgemeinden Holzappel und Horhausen sowie der Verbandsgemeinde Diez, in Verbindung mit der Rechtsverordnung vom 03.09.2001, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den in der Gemarkung Holzappel, Flur 2, Flurstück 18/1 und in der Gemarkung Horhausen, Flur 17, Flurstück 29 gelegenen "Herthasee", Gewässer III. Ordnung.

Eigentümerin des Herthasees ist die Ortsgemeinde Holzappel.

§ 2

Zulassung eines begrenzten Gemeindegebrauches

Die Zulassung eines begrenzten Gemeindegebrauches des "Herthasees" richtet sich nach §§ 3 und 4 dieser Rechtsverordnung und wird in dem sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Umfang zugelassen.

Weiterer Gemeingebrauch im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 LWG ist nicht zulässig.

§ 3

Zulassung des Bade- und Bootsbetriebes sowie des Schwimmens

1. Das Baden und das Schwimmen im "Herthasee" sowie das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft wird mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Einschränkungen zugelassen. Das Baden, Schwimmen und Bootfahren erfolgt auf eigene Gefahr. Schadenersatzansprüche an den Gewässereigentümer, die Ortsgemeinde Holzappel sind ausgeschlossen.
2. Als Wasserfahrzeuge im Sinne der Ziffer 1 sind nur Paddel, Falt- Tret- und Ruderboote zugelassen.
3. Für den Rettungsdienst und zur Kontrolle des Bade-, Schwimm- und Bootsbetriebes darf im Bedarfsfalle der "Herthasee" mit einem kleinen Motorboot befahren werden (§ 36 Abs. 2 LWG).
4. Der Badebetrieb, das Schwimmen und das Befahren mit Wasserfahrzeugen gemäß Ziffer 2 im "Herthasee" ist nur an den zugelassenen und gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

§ 4

Verhalten beim Fahrbetrieb mit Wasserfahrzeugen

1. Es dürfen nur Wasserfahrzeuge verwendet werden, die nach anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und sich in betriebssicherem Zustand befinden.
2. Nach Einbruch der Dunkelheit ist das Befahren des "Herthasees" mit Wasserfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen sind Fahrten zur Ausübung des Rettungsdienstes.
3. Fahrzeuge im Rettungsdienst haben vor allen Fahrzeugen Vorfahrt.
4. Das Befahren des "Herthasees" erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5

Eissport

Der Eissportbetrieb ist nur auf den hierfür gekennzeichneten Stellen zugelassen.

Die unterschiedlichen Arten der Ausübung des Eissportbetriebes sind voneinander abzugrenzen.

Die Freigabe des Eissportbetriebes liegt jeweils in der Zuständigkeit der Ortsgemeinde Holzappel bzw. des Pächters.

§ 6

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Jeder Benutzer des "Herthasees" hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Das gleiche gilt für jeden, der Anlagen an oder im "Herthasee" unterhält oder benutzt.

**§ 7
Einbringen der Boote in das Gewässer**

1. Die für den Bootsbetrieb zugelassenen Wasserfahrzeuge dürfen nur an den abgegrenzten und gekennzeichneten Ufern zu Wasser und wieder an Land gebracht werden. Das Einschlagen von Pfählen in den Uferbereichen zum Festlegen der Boote ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

**§ 8
Lagern, Zelten und Abstellen von Fahrzeugen**

Das Lagern und Zelten ist nicht gestattet.

**§ 9
Benutzungsentgelte**

Die Ortsgemeinde Holzappel bzw. der Pächter sind berechtigt, für die Benutzung des "Herthasees" Benutzungsentgelt zu erheben.

Hierfür ist eine Benutzungsgebührensatzung zu erlassen.

**§ 10
Pflichten der Ortsgemeinde Holzappel bzw. der Pächter**

Die Ortsgemeinde Holzappel bzw. der jeweilige Pächter sind verpflichtet,

1. den Text dieser Rechtsverordnung an im Ufer- und Wirkungsbereich aufzustellende Informationstafeln auszuhängen,
2. die für den Vollzug dieser Rechtsverordnung erforderlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten,
3. die festgelegten Sperrzonen ausreichend abzugrenzen und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen,
4. die Einhaltung dieser Rechtsverordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen,
5. zur Gewährleistung des Rettungsdienstes geeignete Personen einzuteilen.

**§ 11
Anlagen für den Bade- und Bootsbetrieb sowie das Schwimmen**

Als Anlagen im Sinne dieser Rechtsverordnung gelten insbesondere die Abgrenzung und Beschilderung der Badeplätze, die Rettungseinrichtung, die

Zugangswege und Verkehrseinrichtungen, die Stege, Abgrenzung und Kennzeichnung von Sperrzonen.

§ 12 Überwachungspflicht

Bei Verpachtung hat die Ortsgemeinde Holzappel den ordnungsgemäßen Vollzug dieser Rechtsverordnung zu überwachen.

§ 13 Landespflege und Naturhaushalt

Beim Vollzug dieser Rechtsverordnung sind auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Ziffer 2 mit anderen als dort genannten Wasserfahrzeugen den Herthasee befährt. Ausgenommen im Fall des § 3 Ziffer 3,
2. außerhalb der zugelassenen und gekennzeichneten Bereiche im Herthasee badet oder mit Wasserfahrzeugen, gleich welcher Art, fährt; ausgenommen im Fall des § 3 Ziffer 3,
3. die in § 3 Ziffer 2 und 3 zugelassenen Wasserfahrzeugen benutzt, die den Bestimmungen des § 4 widersprechen,
4. nach Einbruch der Dunkelheit entgegen § 4 den Hertasee mit Wasserfahrzeugen befährt, ausgenommen im Fall des § 3 Ziffer 3,
5. Fahrzeuge des Rettungsdienstes vermeidbar behindert,
6. entgegen § 5 Eissport außerhalb der gekennzeichneten Flächen betreibt,
7. außerhalb der in § 5 geregelten Zeiten Eissport betreibt,
8. gegen die in § 6 genannten allgemeinen Sorgfaltspflichten verstößt,
9. an anderen, als in § 7 geregelten Stellen nach § 3 zugelassene Wasserfahrzeuge zu Wasser bringt, bzw. an Land bringt,
10. entgegen § 7 Pfähle zum Festlegen von Wasserfahrzeugen in das Ufer des Herthasees schlägt,
11. außerhalb der nach § 8 gekennzeichneten Stellen lagert, zeltet bzw. Fahrzeuge aller Art abstellt,

12. die in § 10 Ziffer 1 - 5 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
13. die in § 12 genannte Überwachungspflicht verletzt,
14. beim Vollzug dieser Verordnung die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht beachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Zuständigkeit (§ 129 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung)

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 14 ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als untere Wasserbehörde.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises

56130 Bad Ems, 03. September 2001

(Kurt Schmidt)
Landrat